

Zeitschrift: Gesundheitsnachrichten / A. Vogel
Herausgeber: A. Vogel
Band: 57 (2000)
Heft: 5: Berauschend schön : Mohn

Rubrik: A. Vogel News

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Sauberer» Ginsavita N

«Kassensturz», das kritische Schweizer TV-Magazin für Konsumenten, liess von Pharmakologen der Universität Lausanne neun Ginseng-Präparate untersuchen. In sechs von neun dieser Naturheilmittel fanden sich Pestizide, welche die offiziellen Grenzwerte überschritten, oder zumindest Spuren von Pestiziden. Völlig frei von Pestiziden waren lediglich drei Ginseng-Präparate, darunter *Ginsavita N* von A. Vogel/Bioforce. Laut Bioforce bestätigt sich mit dieser Untersuchung «unserer sehr strenge Qualitätspolitik, in deren Rahmen nicht nur pestizidbelastete Rohstoffe konsequent zurückgewiesen werden».

Wenig Wirkstoff?

In der oben genannten Untersuchung waren auch Ginkgo-Präparate verschiedener Firmen Gegenstand der Tests. Nirgends fanden sich Pestizide, doch nannte die TV-Sendung «Kassensturz» manche Präparate, darunter *Geriaforce* von A. Vogel, «schwach dosiert». Dazu nahm die Bioforce Stellung: «Unseres Erachtens ist nicht nur der Nachweis von Einzelwirkstoffen im Endprodukt (hier z.B. Ginkgoflavonoide) für eine Wirksamkeit entscheidend, sondern die Gesamtheit aller in der entsprechenden Pflanze vorhandenen Wirkstoffkomponenten. Nicht zuletzt die Tatsache, dass Präparate von Mitbewerbern ihre hohen Konzentrationen herausstreichen, hat uns dazu bewogen, eine Studie mit *Geriaforce* durchzuführen. Dabei zeigte sich nach dem mehrmonatigen Behandlungszeitraum eine deutliche Überlegenheit der im Handelspräparat von *Geriaforce* angegebenen Dosierung gegenüber unbehandelten Personen (Placebo-Gruppe), und es zeigte sich ausserdem, dass auch ein niedrig dosiertes Ginkgo-Präparat die Gehirnleistung zu bessern vermag und bei altersbedingten Gedächtnisstörungen durchaus indiziert ist.» Die gleiche Philosophie wie A. Vogel/Bioforce



verfolgen auch unabhängige Pharmakologen. Beispielsweise schreibt der Apotheker Christian Cordt-Moller in der Gesundheitsrubrik des Schweizer Reisemagazins *Newland*: «Die therapeutische Eigenschaft einer Heilpflanze ist das Ergebnis verschiedener Faktoren, wie Wirkstoffe und ihre Verbindung mit anderen nicht wirksamen Stoffen, die jedoch die *Intensität der Wirkstoffe regulieren*. Wer Phyto-medikamente allein auf der Grundlage der Extrakt dosierung vergleicht und nicht auf die Herstellungsverfahren achtet, ist völlig auf dem Holzweg.»

Homöopathische Mittel: Einige Neuerungen

Seit 1. Januar 2000 gelten neue Homöopathie-Richtlinien: Es dürfen nur noch Homöopathika ausgeliefert werden, die von der IKS (Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel) notifiziert sind. Für den Konsumenten von A. Vogel-Homöopathika hat dies zur Folge, dass die Einzelmittel ab sofort nur noch bei der A. Vogel GmbH in Teufen bestellt oder dort durch die örtliche Drogerie/Apotheke besorgt werden können.

Bei den Urtinkturen (gekennzeichnet durch das Zeichen Ø) gibt es neue Herstellungsvorschriften. Bestimmte Urtinkturen werden künftig als Phyto-Präparate im stets gleichbleibenden Verhältnis von Pflanzen und Lösungsmitteln hergestellt und überall erhältlich sein. Die Bezeichnung lautet dann (beispielsweise): «*Allium ursinum: Folium T 1: 25*» (Bärlauch: Tinktur aus Blättern im Verhältnis 1 zu 25). Betroffen von der neuen Regelung sind: *Allium ursinum* (Bärlauch), *Chelidonium majus* (Schöllkraut), *Eleutherococcus* (Taigawurzel), *Harpagophytum* (Teufelskralle), *Helianthus* (Topinambur), *Hypericum* (Johanniskraut), *Imperatoria* (Meisterwurz), *Plantago* (Spitzwegerich), *Salvia* (Salbei), *Spilanthes* (Parakresse) [Abbildung], *Taraxacum* (Löwenzahn) und *Viscum album* (weisse Mistel).